Zur Lehre von der Urkundenfälschung unter besonderer Berücksichtigung der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Werner Volwaßen,
Referendar am Landgericht Breslau.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Gretener.

Meinem lieben Onkel Gustav

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. Jena 1902.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1884.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Leipzig 1901.

Brodmann, Die Urkunde, besonders im Strafrecht. Berlin 1904.

v. Buri, Zum Begriffe der Urkundenfälschung im Gerichtssaal (zit. G.S.) Bd. 36.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1913.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Halle 1906.

Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1906.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Marburg 1913.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1914.

— Zur Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. Z.-St.W.) Bd. 32.

Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. Bes.T. München 1884.

Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht. Bonn 1887.

Ihering, Geist des römischen Rechts. Leipzig 1858.

Lehmann, Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. Bonn 1904.

Lenel, Stellvertretung und Vollmacht. In Iherings Jahrb. Bd. 36.

Lenz, Die Fälschungsverbrechen. Stuttgart 1897.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1914.

Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin 1912.

Hugo Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1897.

Meyer-Allfeld, Lehrb. d. Deutsch. Strafrechts. Leipzig 1907 u. 1914.

Adolf Merkel, Urkundenfälschung. In v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts. Bd. III. Berlin 1874.

— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Paul Merkel, Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. München 1902.

Mommsen, Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. Im G.S. Bd. 36.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1908.

Oetker, Zur Urkundenlehre im Strafrecht. In der Festschrift für Karl Binding. Leipzig 1911.

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1916.

Oppenhoff-Delius, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Oppenhoff, Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen. Berlin 1864.

Pagel, Fälschen und Handeln unter falschem Namen. Berlin 1909.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1903.

Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs. Im G.S. Bd. 38.

Rietsch, Handbuch der Urkundwissenschaft. Berlin 1904.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.

Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1873.

Ernst Schwartz, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1912.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München und Berlin 1912.

Stein, Urkunden und Wechselprozeß. Leipzig 1887.

Timpe, Echtheit und Gültigkeit der Urkunde und Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Diss. Berlin 1908.

Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.

Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung. In Z.St.W. Bd. 11.

— Urkundenfälschung. In der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts. Bes.Teil (zit. V. D.B. Bd. 7).

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870. Kortkampf.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1888.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1897.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.St.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R.G.Z.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in der Deutschen Juristenztg. (D.J.Z.), Jahrg. 1906, 1911 und in Goltdammers Archiv Bd. 55/57.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (R.M.G.).

§ 1.

Einleitung.

Kaum an eine Bestimmung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches knüpft sich eine solche Anzahl umfangreicher Streitfragen, wie an den im § 267 bestimmten Tatbestand der Urkundenfälschung. Darüber, was unter einer Urkunde, unter Beweiserheblichkeit für Rechte, unter fälschlicher Anfertigung zu verstehen ist, gehen in Wissenschaft und Rechtsprechung die Ansichten weit auseinander. Der Erörterung einiger der wichtigsten der hier in Frage stehenden Streitfragen soll diese Arbeit gewidmet sein.

I. Abschnitt.

§ 2.

Der Gegenstand der Urkundenfälschung.

Das Deutsche Strafgesetzbuch geht, wie sich aus den Motiven[1]) ergibt, von der Annahme aus, daß der Begriff der Urkunde feststehe. Diese Auffassung steht mit den wirklichen Verhältnissen durchaus in Widerspruch.

Einigkeit herrscht darüber, daß die Urkunde eine Erklärung ist, d. h. die Äußerung eines Gedankens. Um die Erkennbarkeit der Erklärung dauernd zu erhalten, ist erforderlich, daß sie mit einem körperlichen Gegenstand verbunden wird, durch Benutzung der Schrift oder schriftvertretender Zeichen auf einem Gegenstande zu dauerndem Ausdruck gebracht wird. Gleichgültig ist hierbei,

[1]) Mot. S. 78.

aus welchem Stoffe der Gegenstand besteht. Nicht erforderlich ist, daß er von Menschenhand hergestellt ist. Ein gedanklicher Inhalt kann ihm aber nur durch menschliche Tätigkeit verliehen werden, er muß daher durch Menschenhand hergerichtet sein. Im Gegensatz zum alten Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 geht das Reichsstrafgesetzbuch von dem Erfordernis der Schriftform ab. Die Allgemeinverständlichkeit der benutzten Zeichen bleibt aber vorausgesetzt. Durch sie muß eine in sich verständliche Erklärung zum Ausdruck gebracht werden. So ist beispielsweise aus der Niederschrift des bloßen Namens einer Person ein Gedanke an sich nicht herauszulesen. Den Umständen jedoch, unter denen die Niederschrift erfolgt, kann durch Gesetz oder Gewohnheit die Bedeutung einer bestimmten Erklärung beigelegt werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 W.O.).

Der Streit über den Begriff der Urkunde beginnt hauptsächlich bei der Frage, ob die Tatsache, daß ein Gegenstand einen gedanklichen Inhalt besitzt, genügend ist, um ihn als Urkunde zu bezeichnen. Die Verschiedenheit der über diesen Punkt aufgestellten Ansichten ist eine äußerst mannigfaltige.

Mommsen[2]) und Brodmann[3]) sehen in der Urkunde nichts als eine körperliche Erklärung. Darüber hinaus sei weder Beweisfähigkeit noch Beweisbestimmung erforderlich. Die Urkunde sei zwar ein Beweismittel, jedoch dürfe man diese Eigenschaft nicht zu ihrem Wesen machen, da sie eine Folge aus ihrem Wesen sei.

Demgegenüber erscheint einer anderen Gruppe von Schriftstellern das Vorhandensein einer verkörperten Erklärung nicht für ausreichend, dieselbe müsse fähig sein, eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache zu beweisen. Während Riedel[4]) und v. Schwarze[5]) Beweisfähigkeit bezüglich irgendeiner Tatsache für genügend erachten, verlangt Beling,[6]) daß die Urkunde zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen geeignet sei.

---

[2]) Mommsen, G.S. 36, 34 (41).
[3]) Brodmann S. 11.
[4]) Riedel, G.S. 38, 549.
[5]) v. Schwarze § 267.
[6]) Beling, Grundzüge S. 102.

Abweichend hiervon verwirft eine weit verbreitete Ansicht das Erfordernis der Beweisfähigkeit. Beweisbestimmung gehöre zum Begriffe der Urkunde.

Rubo[7]) und Hugo Meyer[8]) bezeichnen als Urkunde einen Gegenstand, der bestimmt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt zum Beweise einer Tatsache zu dienen.

Die herrschende von v. Liszt,[9]) Olshausen,[10]) Binding,[11]) Schütze,[12]) früher auch von Meyer-Allfeld[13]) vertretene Lehre fordert Beweisbestimmung hinsichtlich r e ch t s e r h e b l i ch e r Tatsachen. Sie unterscheidet im Anschluß an Binding zwischen solchen Urkunden, die vom Aussteller mit dem animus probandi angefertigt sind, sogenannte Absichtsurkunden, und solchen, denen später durch einen „maßgebenden Willen" die Bestimmung, als Beweismittel zu dienen, beigelegt ist, sogenannte Zufallsurkunden.

Gegen die Beweisfähigkeit als Eigenschaft der Urkunde wendet sich Olshausen mit folgenden Worten: „Die Rücksicht auf die geordneten Formen, die unentbehrlich sind, um dem Rechte zur Durchführung zu verhelfen, lassen vom technisch-juristischen Standpunkt aus das materielle Moment gegenüber dem formellen derartig zurücktreten, daß die Eignung zur Feststellung rechtlich erheblicher Tatsachen begrifflich nicht erforderlich erscheint."

Das Erfordernis der Rechtserheblichkeit wird in folgender Weise begründet. Gerade wegen der Bedeutung der Urkunde für den Rechtsverkehr habe der Gesetzgeber geglaubt, daß der strafrechtliche Schutz, den die Urkunde als Eigentumsobjekt gegen Beschädigung genieße, kein genügender sei, daß vielmehr die Schaffung besonderer, dieser Eigenschaft der Urkunde gerecht werdender Normen erforderlich sei.

---

[7]) Rubo S. 884.
[8]) Hugo Meyer S. 930.
[9]) v. Liszt S. 534.
[10]) v. Olshausen § 267 n. 3.
[11]) Binding, Bes. Teil 2. Hälfte 1. Abteilung S. 178, 167, Anm. 2.
[12]) Schütze § 99.
[13]) Meyer-Allfeld 1907 S. 604.

Abweichend von der herrschenden Lehre ist eine weitere Gruppe von Schriftstellern darüber einig, daß sowohl Beweisbestimmung wie Beweisfähigkeit zum Urkundenbegriffe gehöre. Vertreter dieser Auffassung sind Adolf Merkel,[14]) Oppenhoff-Delius,[15]) Berner,[16]) Geyer.[17]) Auch das Reichsgericht[18]) vertritt in seinen neueren Entscheidungen diesen Standpunkt und begründet ihn folgendermaßen: Beweisfähig sei die Urkunde dadurch, daß sie menschliche Gedanken, Willensäußerungen, Zeugnisse erkennbar werden lasse. Ein Gegenstand, der vermöge seines geistigen Inhalts Beweiseignung besitze, müsse diese Eigenschaft durch menschliche Tätigkeit erworben haben. Die Urkunde sei also das Erzeugnis bewußter menschlicher Tätigkeit, die darauf ausgehe, also dazu bestimmt sei, daß der Gegenstand Bestehen und Inhalt dieser Gedanken erkennbar werden lasse. Die Absicht müsse aber noch weiter gehen als auf das bloße Erkennbarmachen der Gedanken, nämlich darauf, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache festzustellen, die nicht lediglich in der Gedankenäußerung selbst bestehe.

Hälschner,[19]) v. Buri[20]) und E. Schwartz[21]) verlangen, daß die der Urkunde beigelegte Beweisbestimmung in derselben zu erkennbarem Ausdruck gelange. Die Urkundenqualität könne unmöglich von ganz subjektiven, rein innerlichen Vorgängen in der Seele des Ausstellers abhängig gemacht werden. Die Urkunde als Sache könne sich nur durch eine sachliche Eigenschaft von anderen beweisenden Gegenständen unterscheiden. — Daneben wird Rechtserheblichkeit gefordert. Hälschner verlangt ferner auch, daß die Urkunde beweisfähig sei, d. h. die Fähigkeit besitze, in Verbindung mit anderen Umständen für Rechte oder Rechtsverhältnisse Beweis zu erbringen. Diese Eigenschaft

---

[14]) A. Merkel S. 889, Lb.

[15]) Oppenhoff-Delius § 267 n. 40.

[16]) Berner S. 561.

[17]) Geyer S. 100.

[18]) R.G.St. 17, 103; 40, 78.

[19]) Hälschner II 2. Abteilung S. 520.

[20]) v. Buri, G.S. 36, 173.

[21]) Schwartz § 267 n. 2.

sei zu trennen von der in § 267 geforderten Beweiserheblichkeit. Diese sei eine gesteigerte Beweisfähigkeit. Beweiserheblich sei eine Urkunde, wenn aus ihrem Inhalte ein Umstand hervorgehe, welcher begrifflich für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung sei.

Gegenüber der Auffassung der Letztgenannten betont Paul Merkel,[22]) daß diesen Schriftstellern bei der Aufstellung des Erfordernisses der objektiven Beweisbestimmung wohl der Gedanke vorgeschwebt habe, daß die Urkunde nicht in erzählender, sondern in konstatierender, bescheinigender Form angefertigt sein müsse. Auch er hält eine Begriffsbestimmung nur nach objektiven Gesichtspunkten für möglich. Demgemäß definiert er: „Urkunde ist ein Originalschriftstück, worin deutlich und anscheinend von einem dazu berufenen Aussteller Rechtsvorgänge, Geschäftsangelegenheiten, Zeugnisse usw. glaubwürdig bescheinigt oder festgestellt sind."

Um nunmehr zur Kritik der einzelnen Theorien überzugehen, so ist denen, die Beweisfähigkeit als Begriffsmerkmal der Urkunde verlangen, entgegenzuhalten, daß das Reichsstrafgesetzbuch in § 267 die „Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse" als ein den Begriff der Urkunde einschränkendes Erfordernis ausdrücklich hervorhebt. Zur Annahme, daß Beweiserheblichkeit und Beweisfähigkeit verschiedene Begriffe seien, gibt weder der Begriff der Urkunde noch die Gesetzesbestimmung einen Anlaß. Was die Hälschnersche Unterscheidung der Begriffe angeht, so wird bei ihrer Anwendung in der Praxis die Feststellung, welcher der Begriffe im gegebenen Falle verwirklicht ist, in weitem Maße von der Willkür der Entscheidung abhängen.

Darauf, daß das Gesetz erklären wolle, daß die Urkunde begrifflich für nicht rechtserhebliche Tatsachen beweiserheblich sei, wird sich Beling zur Unterstützung seiner Definition nicht berufen können, da er selbst Rechtserheblichkeit zum Urkundenbegriffe fordert. Die Rechtserheblichkeit ist aber ein notwendiges Begriffsmerkmal der Urkunde, denn gerade die Bedeutung der Ur-

---

22) Paul Merkel S. 305.

kunde für den Rechtsverkehr hat zur Schaffung eigentümlicher, ihrem besonderen Schutze dienender Strafrechtsnormen geführt.

Mit Olshausen ist zu betonen, daß die materielle Bedeutung der Urkunde, ihre Beweisfähigkeit, hinter der formellen Bedeutung, die sie für den Rechtsverkehr besitzt, völlig zurücktritt.

Ebensowenig wie die Beweisfähigkeit kann die Beweisbestimmung als Begriffsmerkmal der Urkunde betrachtet werden. Wer dem Schuldner zum Zwecke des Beweises für die Zahlung der geschuldeten Geldsumme eine Quittung ausstellt, bestimmt das Schriftstück zum Beweise. Wer aber eine Annahmeerklärung auf einen Wechsel schreibt, tut dies nicht in der Absicht, ein Beweismittel für die erfolgte Annahme zu schaffen, er wird regelmäßig nicht einmal die Vorstellung haben, daß sein Annahmevermerk überhaupt einmal als Beweismittel benutzt werden könnte. Vielmehr ist sein Handeln von dem ausgeprägten Willen geleitet, die Wechselverbindlichkeit in der Rechtsstellung des Akzeptanten auf sich zu nehmen, also eine Rechtswirkung herbeizuführen. Wollte man Beweisbestimmung zum Begriffe der Urkunde verlangen, so wäre die Folge, daß berichtende Urkunden einen erhöhten strafrechtlichen Schutz genießen würden gegenüber rechtserzeugenden, deren Bedeutung für das Rechtsleben gegenüber jenen eine unvergleichlich viel größere ist.

Weder Beweisfähigkeit, noch Beweisbestimmung, wie Brodmann zum Begriffe der Urkunde zu verlangen, würde zu einer unabsehbaren Ausdehnung des Urkundenbegriffes führen.

Hälschner verlangt objektive Beweisbestimmung und erklärt diese unabhängig davon, ob dem Aussteller wirklich der Wille der Beweisbestimmung innegewohnt habe. Insoweit Hälschner den Begriff der Urkunde allein nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmen will, sind die von ihm hierfür angeführten Gründe als zutreffend anzuerkennen. Paul Merkel dürfte mit der Behauptung im Rechte sein, daß Hälschner die bescheinigende Form vorschwebt, die der Urkunde eigentümlich ist, wenn er ojektive Beweisbestimmung verlangt. Aber Hälschners wie Merkels Begriffsbestimmungen sind zu eng, erstere, weil sie von jeder Urkunde Beweisbestimmung verlangt, letztere, weil sie alle diejenigen Erklärungen außerhalb des Urkundenbegriffes stellt, deren recht-

liche Bedeutung nur bei Hinzutreten besonderer Umstände eintritt.

Indem wir an einer Definition der Urkunde nach objektiven Gesichtspunkten festhalten, die Bedeutung für den Rechtsverkehr als Begriffsmerkmal anerkennen und das materielle Moment, die Eignung für den Rechtsverkehr, also die rechtserzeugende oder rechtsbezeugende Kraft der Urkunde, gegenüber der formellen Eigenschaft, der Bestimmung für den Rechtsverkehr, zurückstellen, bezeichnen wir als Urkunde einen Gegenstand, der seinem gedanklichen Inhalt nach dazu bestimmt ist, rechtserzeugend oder rechtsbezeugend zu wirken.

Die gleiche Auffassung finden wir bei Frank,[23]) neuerdings auch bei Meyer-Allfeld[24]) vertreten. Auch das Reichsgericht[25]) neigt in seinen neuesten Entscheidungen dieser Ansicht zu.

Um den strafrechtlichen Schutz des § 267 St.G.B. zu genießen, muß die Urkunde entweder eine öffentliche sein oder eine solche Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist.

Der Begriff der Privaturkunde pflegt in negativer Form festgestellt zu werden, indem er alles umfaßt, was nicht öffentliche Urkunde ist. Für den Begriff der öffentlichen Urkunde ist auch für das Strafrecht der § 415 Z.P.O. maßgebend. Öffentliche Urkunde ist eine solche, die „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist".

Über die Bedeutung der Wendung „beweiserheblich für Rechte oder Rechtsverhältnisse" herrscht Streit.

Beweiserheblich ist eine Urkunde, wenn sie geeignet ist, im Verkehrsleben oder in einem geordneten Verfahren auf die Überzeugung, insbesondere des Richters, bestimmend einzuwirken.

---

[23]) Frank § 267 n. II.

[24]) Meyer-Allfeld 1914 S. 593.

[25]) R.G.St. 42, 97.

Die Beweiserheblichkeit darf nicht von dem zufälligen Hinzutritt äußerer Umstände abhängen, sondern muß der Urkunde eigentümlich sein, das soll besagen, sie muß aus dem Inhalt der Urkunde in erkennbarer Weise hervorgehen. Eine Urkunde ist daher nicht beweiserheblich, wenn „der zu führende Beweis wesentlich nur durch andere, außerhalb des Inhalts der Urkunde liegende Tatsachen hergestellt werden kann".[26])

Was die Worte „Recht" oder „Rechtsverhältnis" angeht, so sind diese gleichbedeutend zu verstehen, und zwar in der Bedeutung von „subjektives Recht".[27])

Damit die Urkunde beweiserheblich für Rechte oder Rechtsverhältnisse ist, ist nicht erforderlich, daß das fragliche Recht in seinem vollen Umfange aus der Urkunde hervorgeht, andererseits darf die Urkunde nicht nur einen Beitrag für den Beweis einer der für den Bestand des Rechts wesentlichen Tatsachen liefern, denn ihre Beweiskraft muß eine erhebliche sein. Es genügt jedoch, wenn die durch die Urkunde bewiesene Tatsache in Verbindung mit anderen Tatsachen für die Entstehung, den Bestand, die Veränderung oder den Untergang eines Rechts wesentlich ist.

Ob eine Tatsache in diesem Sinne rechtserheblich ist, ist nach Frank[28]) nach der Gesamtheit der Rechtsnormen zu beurteilen. Daß die Rechtserheblichkeit aus der Ursache selbst ersichtlich ist, ist nicht erforderlich.

II. Abschnitt.

Das Zeichnen mit fremdem Namen.

1. Titel.

§ 3.

Die Begriffe der Echtheit und der Fälschung.

Eine Urkunde fertigt fälschlich an, wer eine unechte Urkunde herstellt.

---

[26]) Übereinstimmend Frank § 267 n. IV, 2; v. Liszt S. 534; Oppenhoff-Delius § 267 n. 53.

[27]) R.G.St. 1, 293.

[28]) Frank, Komm. S. 505.

Wenn wir eine Urkunde als echt bezeichnen, so tun wir dies deswegen, weil sie eine Eigenschaft besitzt, die ihrem Wesen eigentümlich ist. Es ist mithin eigentlich eine überflüssige Redewendung, wenn wir beispielsweise dem Worte „Gold“ die Bezeichnung „echt“ hinzufügen, um damit auszudrücken, daß der betreffende Gegenstand die chemischen Eigenschaften des Goldes besitzt. Denn sofern ihm diese nicht zukommen, ist der Gegenstand eben kein Gold. Ebenso widersinnig ist es, von unechtem Golde zu reden, denn ein Gegenstand, der nicht die Eigenschaften des Goldes besitzt, ist kein Gold. Immerhin ist diese Redewendung insofern zu verteidigen, als wir eine Sache dann unecht nennen, wenn sie scheinbar die charakteristischen Eigenschaften des unter dem betreffenden Ausdrucke verstandenen Gegenstandes besitzt.

Nicht immer denken wir an die Gesamtheit derjenigen Eigenschaften, die dem Gegenstande begrifflich zukommen. Häufig nennen wir eine Sache echt unter Beziehung auf eine ganz besondere Eigentümlichkeit ihres Wesens. Diese Eigenschaft ist regelmäßig eine solche, bei der die Erzeugung des Scheins ihres wirklichen Vorhandenseins besonders leicht ist. Dementsprechend bezeichnen wir eine Urkunde als echt nicht mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines körperlichen Gegenstandes oder einer verkörperten Erklärung, sondern mit Rücksicht darauf, daß der wirkliche Aussteller mit der Person, die die Urkunde als solchen bezeichnet, identisch ist. Eine Urkunde ist daher unecht, wenn sie den Schein erregt, als rühre die Erklärung von einem anderen her als dem wirklichen Aussteller.

Das Wesen der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde besteht demnach in der Erregung einer falschen Identitätsvorstellung bezüglich der Person des Ausstellers.

Ist zwar die Herkunft von dem wirklichen Aussteller geleugnet, ohne daß eine bestimmte andere Person als solcher benannt ist, so liegt eine Identitätsleugnung, keine Erregung einer falschen Identitätsvorstellung, mithin auch keine Fälschung vor. Wer eine Strafanzeige mit dem Namen Aulus Agerius unterzeichnet, leugnet zwar seine Urheberschaft, erregt aber in dem Leser der Erklärung nicht den Gedanken, als rühre die Urkunde von einem

gewissen Aulus Agerius her, denn jedermann erkennt sofort, daß er es hier mit einem Falle verdeckter Anonymität zu tun hat.

2. Titel.

§ 4.

Die Individualisierung des Ausstellers.

Wie zum Wesen der Urkunde die Erkennbarkeit des Ausstellers aus derselben gehört, so ist eine Fälschung nicht möglich, ohne daß sich der Leser als Träger der in der Urkunde gebrauchten Personenbezeichnung eine individuelle Persönlichkeit vorstellt.

Unterzeichnet jemand eine Anzeige mit Dr. A., um der Urkunde durch den Rang des Ausstellers ein besonderes Ansehen zu verleihen, so begeht er mangels einer genügenden Individualisierung des angeblichen Ausstellers keine Urkundenfälschung. „Der Begriff einer fälschlich angefertigten Privaturkunde im Sinne des § 267 St.G.B. setzt voraus, daß sie den Anschein erweckt, als sei sie von einer bestimmten, aus der Urkunde selbst oder doch aus den Begleitumständen erkennbaren Person — einer anderen als der des Täters — ausgestellt. Es genügt nicht, daß sie nur darauf hinweist, daß der Aussteller der Urkunde einer bestimmten Personenklasse, den Einwohnern einer bestimmten Ortschaft usw. angehört, während die Individualität des Ausstellers nicht bezeichnet wird.“[29])

Die Art, eine Person zu bezeichnen, ist nicht stets dieselbe. Ihre regelmäßige Identitätsbezeichnung ist der ihr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zukommende Name. Der Aussteller kann sich seines Familiennamens, seines Vornamens oder beider bedienen. In den zahlreichen Fällen, in denen Personen ihrem Familiennamen mit der Bezeichnung „genannt“ einen weiteren Namen hinzufügen, genügt die Unterzeichnung mit dem letzteren. Derjenige, der die urkundliche Erklärung mit seinem Spitznamen unterzeichnet, unter welchem er den Personen, für die die Urkunde bestimmt ist, bekannt ist, macht sich keiner Fälschung schuldig. Unter den Beteiligten wird eine falsche

---

[29]) Goltd. A. 55, 310.

Identitätsvorstellung über den Aussteller nicht aufkommen. Verläßt die Urkunde jedoch den Kreis der eingeweihten Personen, und wird der unterzeichnete Spitzname nicht als solcher erkannt, so tritt die Täuschung über die Person des Ausstellers ein, und die Fälschung liegt vor. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters ist allerdings, daß er den eingetretenen Erfolg voraussah.

Ist dem Personennamen eine weitere Bezeichnung, beispielsweise eine Berufsstellung oder ein Wohnort hinzugefügt, und ist diese unrichtig, so liegt keine Fälschung vor, wenn die Person des Ausstellers trotzdem ermittelt werden kann. Der Irrtum des Lesers bezieht sich auf eine Eigenschaft des Ausstellers, nicht auf die Identität desselben. Wohnen aber am gleichen Orte Personen mit gleichem Namen, so kann gerade durch die Hinzufügung einer falschen Eigenschaftsbezeichnung die Täuschung erregt werden.[30])

Wenn jemand unter einem anderen als seinem bürgerlichen Namen an einem Orte dauernd lebt und bekannt ist, so wird durch die Unterzeichnung mit diesem Namen wohl der Irrtum über seinen bürgerlichen Namen erhalten, nicht aber ein solcher über seine Person erregt. Deshalb ist in solchen Fällen wie dem der Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1906[31]) zugrunde liegenden Urkundenfälschung zu verneinen. Jedermann, der unter der Urkunde den Namen Schröder liest und an dem Wohnorte des Schröder bekannt ist, wird die Erklärung auf ihn beziehen und nicht auf eine andere Person. Eine ähnliche Erwägung ist vom Reichsgericht im Gegensatz zu der eben genannten Entscheidung neuerdings einem in Goltdammers Archiv veröffentlichten Urteil vom 20. November 1908 zugrunde gelegt. Den hier interessierenden Teil ihres Inhalts geben kurz folgende Sätze wieder: „Trotz Unterzeichnung einer Urkunde mit einem dem Aussteller nicht zukommenden Namen liegt objektiv eine fälschlich angefertigte Urkunde dann nicht vor, wenn die wahre Person

[30]) Übereinstimmend Frank S. 507; R.G.St. 30, 43; Weismann, Vgl. Darst. B. 7, 370.

[31]) D.J.Z. 1906 S. 148.

des Ausstellers derart erkennbar bezeichnet wird, daß bei demjenigen, für welchen die Urkunde bestimmt ist, wohl ein Irrtum über den Namen, nicht aber über die Person des Ausstellers entstehen kann."[32]) Das R.G. geht im Gegensatz zu dem hier vertretenen Standpunkt so weit, das Vorliegen einer Fälschung schon dann zu verneinen, wenn die Erregung einer falschen Identitätsvorstellung bei demjenigen ausgeschlossen ist, für welchen die Urkunde bestimmt ist, nicht aber bei dritten Personen.

Zweifelhafter ist die Rechtslage bereits, wenn jemand mit einem ihm nicht zustehenden Namen einen Vertrag abschließt und mit dem gleichen Namen alsdann auch unterzeichnet. Hier will v. Schwarze[33]) das Vorliegen einer Fälschung verneinen. Demgegenüber vertritt das R.G. in einer Entscheidung vom 11. Januar 1886[34]) mit Recht den entgegengesetzten Standpunkt. Durch die Handlung des Täters wird eine andere Person als Urheber der Urkunde dargestellt als diejenige, die es wirklich ist. Wollte der Empfänger der Urkunde mit Hilfe des unterzeichneten Namens den Aussteller ausfindig machen, so würde es ihm nicht gelingen, die Person des wirklichen Ausstellers zu ermitteln.

Die aus der Urkunde ersichtliche Identitätsbezeichnung braucht sich nicht auf eine wirklich vorhandene Person beziehen. Auch der Gebrauch des Namens eines Nichtlebenden ist zur Erregung einer falschen Indentitätsvorstellung, mithin zur Fälschung durchaus geeignet.[35])

3. Titel.

Der Begriff des wirklichen Ausstellers.

§ 5.

Die faktische Theorie.

Weit schwieriger als die Auseinandersetzung über die Person des angeblichen Ausstellers ist die über den wirklichen

[32]) R.G. in Goltd. A. 56, 81. Ähnlich Hugo Meyer S. 606; Frank in Z.St.W. 32, 97; Weismann, Z.St.W. 11, 36. Weitergehend Pagel S. 27.

[33]) v. Schwarze S. 681.

[34]) R.G.St. 13, 245.

[35]) Übereinstimmend R.G.St. 41, 425; 46, 298; Frank S. 506.

Aussteller. Während wir jenen als diejenige Person bestimmten, auf die die in der Urkunde enthaltene Personenbezeichnung hinweist, können wir für den Begriff des wirklichen Ausstellers keine einheitliche Definition aufstellen. Bei unbefangener Würdigung des Begriffs verstehen wir unter dem wirklichen Aussteller zunächst denjenigen, dessen mechanischer Tätigkeit die Urkunde, oder genauer gesagt, der in der Urkunde enthaltene Vermerk, der die Herkunft der urkundlichen Erklärung von einer individuell bezeichneten Person festlegt, seine Entstehung verdankt. Enthält dieser Vermerk die Identitätsbezeichnung seines Herstellers im mechanischen Sinne, so ist die Urkunde echt in der rein tatsächlichen Bedeutung des Wortes. Bedient sich der Hersteller des Vermerks einer fremden Personenbezeichnung, so begeht er in diesem Sinne eine Fälschung. Ob wir uns an eine solche körperliche Auffassung des Begriffs binden müssen, oder ob und inwieweit einem etwaigen Verkehrsbedürfnis nach einer vergeistigten Auffassung Folge zu leisten ist, insbesondere welche Beziehung zwischen Hersteller und Träger der Personenbezeichnung zugunsten der Echtheit der Urkunde für genügend zu erachten ist, darüber sollen die folgenden Ausführungen handeln.

Wenn wir in der Literatur Umschau halten, so finden wir gleich in Adolf Merkel[36]) einen entschiedenen Gegner jeder Vergeistigung des Begriffs des Ausstellers. Das Verbot der Herstellung einer unechten Urkunde sei nicht unter dem Gesichtspunkte des Schutzes des Namensrechtes zu verstehen, so daß die Rechtswidrigkeit durch die Einwilligung des Namensträgers entfalle. Auch derjenige, zu dessen Gunsten eine Urkunde errichtet werde, habe ein legitimes Interesse daran, daß die Unterschrift, von deren Echtheit die Beweiskraft der Urkunde abhänge, von dem Namensträger herrühre. Daher komme es auch auf seine Zustimmung an.

Ausführlicher äußert sich Brodmann[37]) über die Frage. Entsprechend seiner Begriffsbestimmung der Urkunde als einer schriftlichen Erklärung kommt für ihn derjenige als Aussteller in Be-

[36]) A. Merkel in v. Holtzendorffs Hb. III, 794, 795 Anm. 10.
[37]) Brodmann S. 57.

tracht, der, indem er eine Urkunde schreibt, eine eigene Erklärung abgibt. Zum mindesten müsse er die Urkunde unterschrieben haben. „Die Unterschrift ist ein durch uralte Sitte geheiligtes, vom Rechte anerkanntes Symbol. Durch dasselbe eignet der Schreibende sich die Erklärung an und gibt sie zugleich ab, und zwar beides in Form der Schrift.“[38]) Folgerichtig führt Brodmann weiterhin aus, daß keine Urkunden vorhanden seien, wenn jemand durch fremde Schrift oder Druck eine eigene Erklärung anfertigen lasse und abgebe; ferner seien aus dem Begriff der Urkunde auszuscheiden alle Druckschriften und Bücher, endlich auch alle Inhaberpapiere, vom Theaterbillet bis zum Staatspapier. In diesen Fällen seien nicht einmal unechte Urkunden vorhanden, denn es werde nicht der Anschein erweckt, als ob der angebliche Aussteller mit dem wirklichen Hersteller identisch sei. — In seiner zweiten Abhandlung gibt Brodmann[39]) im Anschluß an die Kritik Weismanns seiner Auffassung folgende Begründung: „Im polaren Gegensatze dazu (zur Ansicht Weismanns) ist mein Standpunkt der, daß überall das Recht an Willenserklärungen als an gegebene Tatbestände anknüpft und nicht seinerseits erst Willenserklärungen schafft; daß das gleichmäßig zutrifft für mündliche wie schriftliche Erklärungen, und daß die Frage, wer Aussteller einer schriftlich abgegebenen Erklärung ist, und folgerichtig auch die Frage, ob die Urkunde echt ist oder nicht, eine reine Tatsachenfrage ist.“

Die gleiche Auffassung wird von Frank[40]) in einem Aufsatze in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft verteidigt. Aussteller sei derjenige, der die Urkunde im physischen Sinne hergestellt, bei schriftlchen Urkunden geschrieben habe. Der Vertreter, der mit dem Namen seines Auftraggebers zeichne, stelle eine unrechte Urkunde her. Wenn er trotzdem straflos ausgehe, so läge das an Mängeln im subjektiven Tatbestande.

Im gleichen Sinne äußert sich das Reichsgericht abweichend von dem sonst von ihm vertretenen Standpunkte im 16. Bande

---

[38]) Brodmann S. 17.

[39]) Derselbe S. 50.

[40]) Frank in Z.St.W. 32, 82, vgl. auch Komm. § 267 I, V, 1 b.

seiner Entscheidungen in Strafsachen. „Die Strafbarkeit der Urkundenfälschung hat ihre Grundlage nicht sowohl in der Verletzung der Rechte des Trägers der falschen Unterschrift durch Mißbrauch seines Namens, als vielmehr in der für Treu und Glauben unentbehrlichen Sicherung der Urkunde als solcher . . . Die Straflosigkeit des Anfertigers einer unechten Privaturkunde auf Grund der Ermächtigung dessen, von dem errichtet sie eine echte wäre, hat ihren Sitz im subjektiven Tatbestande."[41])

Nach Pagel[42]) schließt die rechtsgültige Vollmacht des Namensträgers zwar nicht die Unechtheit der Urkunde, wohl aber die Rechtswidrigkeit aus, es sei denn, daß sie zum Zwecke der Täuschung erfolgt. Übereinstimmend äußert sich Hälschner[43]) und ähnlich das Reichsgericht[44]) in einer Entscheidung vom 20. November 1894.

Die Auffassung der bisher genannten Schriftsteller wird wegen der für sie bezeichnenden Forderung des Bestehens eines unmittelbaren, rein tatsächlichen Verhältnisses zwischen Aussteller und Urkunde als faktische Theorie bezeichnet.

Dieser Theorie kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn Adolf Merkel zuzugeben ist, daß die Urkundenfälschung in ihrem strafrechtlichen Gehalte sich nicht in der Verletzung des Namensrechts erschöpft und daher nicht aus diesem Grunde die Zustimmung des Namensträgers als des Verletzten die Urkunde zur echten machen kann, so bleibt damit noch die Möglichkeit, daß der Wille des Namensträgers aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt und unter anderen Umständen von Bedeutung sein kann.

Darin, daß die Abgabe einer Willenserklärung ein rein tatsächlicher Vorgang ist, ist Brodmann durchaus recht zu geben. Wenn Brodmann aber glaubt, daß das Recht an Willenserklärungen nur in der Weise anknüpft, daß es sie für die Entstehung, Veränderung oder Untergang einer rechtlichen Beziehung des Erklärenden maßgebend sein läßt, so ist er im Irrtum. Wie das

---

41) R.G.St. 16, 325.

42) Pagel S. 33.

43) Hälschner II, 542 Anm. 2 a. E.

44) R.G.St. 26, 220.

Institut der Stellvertretung beweist, kann bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die vom Recht an eine Willenserklärung geknüpfte Rechtsfolge gerade derart sein, daß diese als Willenserklärung eines anderen gilt. Die Willenserklärung des Vertreters wirkt, wie wenn sie vom Vertretenen abgegeben wäre. Die Rechtsfolge der Erklärung ist also derart, daß diese zu einer bestimmten Person in Beziehung tritt.

Würde die Ansicht Pagels, Hälschners und R.G.St. 26, 220 Billigung finden, so wäre die unerwünschte Folge die, daß zahlreiche gefälschte Urkunden im Verkehr, im Umlauf wären, deren Gebrauch nicht strafbar und deren Vernichtung durch den Strafrichter nicht möglich wäre. Dies würde einen unerträglichen Zustand bedeuten.

Wenn Frank und R.G.St. 16, 325, um die faktische Theorie zu stützen, betonen, daß die Anfertigung einer objektiv unechten Urkunde und ihr Gebrauch nicht unter allen Umständen zu einer Bestrafung des Täters führe, insbesondere nicht beim Einverständnis des Namensträgers, und daß die Straflosigkeit alsdann ihren Grund in Mängeln im subjektiven Tatbestand habe, so ist hiermit nur eine bei jedem Delikt mögliche Erscheinung hervorgehoben. Charakteristisch für derartige Fälle ist, daß der Täter einen Tatbestand verwirklicht, ohne es zu wissen. Weiß nun aber der Täter, daß er nach Frank durch die Zeichnung einer fremden Namensunterschrift objektiv die Merkmale des § 267 St.G.B. erfüllt, so ist es widersinnig, ihn wegen Mängeln im subjektiven Tatbestande straflos ausgehen zu lassen.

Unser heutiges Verkehrsleben strebt darauf hin, die Beschränkungen, die der menschlichen Tätigkeit durch Raum und Zeit auferlegt sind, zu überwinden. Diesem Bestreben wird angesichts der wichtigen Aufgabe, die der Urkunde im Rechtsverkehr zukommt, durch die Anforderungen, die die faktische Theorie an ihre Echtheit stellt, geradezu entgegen gearbeitet. Wie weit verbreitet die Gewohnheit ist, mit fremden Namen zu zeichnen, darauf weist Frank[45]) selbst hin. Besonders häufig ist der Fall, daß Personen, die selbst nicht schreiben können, andere

[45]) Frank, Z.St.W. 32, 95.

mit der Unterzeichnung ihres Namens beauftragen. Das gleiche geschieht auch unter Personen, die durch Familienbeziehungen eng verbunden sind. In Österreich ist es sogar bei den Advokaten üblich, daß sie die Namen ihrer Mandaten unter die Anträge zum Grundbuch setzen.

Das Recht soll bestrebt sein, sich den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie nach allgemeinem Rechtsgefühl für billig gehalten werden, anzupassen, statt willkürlich ihnen seinen Willen aufzuzwingen. Wie unter Umständen auch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs eine zu enge Auffassung des Begriffs des Ausstellers zu bekämpfen ist, darauf weist Dernburg[46]) hin. „Wenn ein Machtgeber einen aus seinem Geschäft abgesandten, nach seinem Auftrag aufgestellten Versicherungsschein um deswillen dem Empfänger gegenüber verleugnen darf, weil der Bevollmächtigte die Urkunde mit dem Namen seines Machtgebers, nicht seinem eigenen, unterzeichnet hat, so wäre die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, Treu und Glauben bedroht." Daß das Zeichnen mit fremdem Namen nicht ein Verkehrsgebrauch ist, der dem Sinn und Zweck der bestehenden Rechtsordnung widerspricht, beweist § 51 H.G.B. „Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt." Dieser Paragraph enthält, wie allgemein anerkannt ist, eine Ordnungsvorschrift, so daß von seiner Beachtung die Rechtsbeständigkeit der Zeichnung nicht abhängt. Auch wenn der Prokurist nur mit der Firma zeichnet, wird deren Inhaber verpflichtet.[47])

§ 6.

Die ideellen Theorien.

Im schärfsten Gegensatz zur faktischen Theorie steht die in Oppenhoffs Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen Bd. 8 S. 142[48]) veröffentlichte Entscheidung des ehemaligen obersten preußischen Gerichtshof. Vom Herausgeber ist ihr folgende kurze Inhaltsangabe vorausgeschickt: „Nur derjenige macht sich

[46]) Dernburg I, 464.

[47]) So insbesondere Staub, Kommentar zum H.G.B. I § 51.

[48]) Ähnlich Ob.Trib. in Goltd. A. 6 S. 82 u. 244.

der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde schuldig, welcher ohne den Willen des durch dieselbe Verpflichteten handelt. Daher gehört die Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen eines anderen nicht hierher, wenn sie im Einverständnis mit demjenigen erfolgt, welcher jenen Namen trägt. Dies gilt selbst dann, wenn die Absicht dahin ging, einen Dritten durch die Urkunde zu täuschen." In der Entscheidung selbst wird ausgeführt, „daß von einer fälschlichen Anfertigung einer Urkunde nur dann die Rede sein kann, wenn derjenige, welcher die Urkunde herstellte, ohne den Willen desjenigen handelte, welcher durch die Urkunde verpflichtet sein soll". In seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch[49]) erklärt Oppenhoff, daß bei Unterzeichnung mit einem fremden Namen von einer unechten Urkunde nur gesprochen werden könne, wenn festgestellt sei, daß jene Unterzeichnung fälschlich, d. h. ohne den Willen des Namensträgers erfolgt sei.

In ähnlichem Sinne äußert sich das R.G.[50]) in den Entscheidungen vom 3. Dezember 1894 und 26. Januar 1897. „Echt ist die Urkunde, wenn sie mit dem Willen ihres angeblichen Ausstellers hergestellt oder doch seinem Willen gemäß in den Rechtsverkehr eingetreten ist." Eine Entscheidung vom 18. Februar 1892[51]) führt aus, daß die „Zustimmung" des Namensträgers die Fälschung ausschließe, sofern sie „innerhalb des Kreises von Rechtshandlungen erteilt wird".

Oppenhoff und die angeführten Entscheidungen des Obertribunals und des R.G. machen die Echtheit der Urkunde nicht von der kausalen Zurückführbarkeit ihrer Entstehung auf eine Willensbetätigung des Namensträgers abhängig, sondern geben sich unter Verzicht auf eine Tätigkeit des Namensträgers damit zufrieden, daß dieser mit der Herstellung einverstanden war, oder anders gesagt, daß er nichts gegen ihre Herstellung einzuwenden hatte, diese vielleicht auch in seinem Sinne lag. Diese Auslegung gibt jedenfalls Oppenhoff der Entscheidung des Ober-

[49]) Oppenhoff, Komm. z. St.G.B. § 267 n 18.
[50]) R.G.St. 26, 270; 29, 357.
[51]) R.G.St. 22, 377.

tribunals, indem er der Ausdrucksweise des Gerichts „ohne Willen“ die Wendung „im Einverständnis“ mit dem Verpflichteten gegenüberstellt. Die Unterscheidung dieser Auffassung von der Ansicht der nunmehr zu nennenden Schriftsteller, die ein Kausalitätsverhältnis zwischen angeblichem Aussteller und Urkunde verlangen, ist nicht unwesentlich.

Im übrigen ist als Besonderheit in der Entscheidung des Obertribunals hervorzuheben, daß es den Willen selbst des durch die Urkunde Verpflichteten als maßgebend ansieht, nicht den des Namensträgers, eine Auffassung, die heute nirgends mehr vertreten wird. Wichtiger ist die Einschränkung, die das R.G. der ideellen Theorie durch die Forderung zuteil werden läßt, daß die Zustimmung „innerhalb des Kreises von Rechtshandlungen“ erfolge. Über die Bedeutung dieser Einschränkung wird weiter unten ausführlich gehandelt werden.

Die Forderung eines Kausalitätsverhältnisses zwischen Urkunde und Aussteller spricht mit aller Deutlichkeit Paul Merkel[52]) aus. Nach ihm ist Aussteller ganz allgemein der geistige Urheber der Urkunde. Auf S. 266 bemerkt er, gegen die faktische Theorie polemisierend, daß eine Urkunde ihre Bedeutung als solche nicht dadurch verliere, daß der Erklärende sie nicht selbst schreibe, sondern die Niederschrift als eigene durch die Hand eines anderen veranlasse.

Nach Stein[53]) ist Aussteller die Person, deren Wille für die Herstellung der Urkunde kausal ist.

Rietsch[54]) wendet sich besonders gegen die juristische Theorie, arbeitet aber selbst mit juristischen Begriffen wie „Vollmacht“ und „Genehmigung“ und weist damit selbst auf das Funktionieren eines Vertretungsverhältnisses zwischen Namensträger und Ermächtigten hin. „Die Tatsache der Echtheit besteht darin, daß die Urkunde mittelbar oder unmittelbar vom Aussteller herrührt. Die Herkunft der Urkunde vom Aussteller kann nie eine rechtliche, sondern immer nur eine tatsächliche sein. . . . Erscheint der Voll-

[52]) P. Merkel S 244 ff.

[53]) Stein S. 117.

[54]) Rietsch S. 614, ferner S. 736.

machtgeber als Aussteller, so ist die Urkunde nur dann echt, wenn sie tatsächlich von ihm veranlaßt oder nachträglich genehmigt wurde, oder wenn sie auf Grund der Vollmacht als von ihm veranlaßt anzusehen ist. Immer muß zwischen Aussteller und Urkunde eine tatsächliche, wenn auch eine mittelbare Beziehung bestehen. . . . Im rechtlichen Sinne kommt eine Urkunde nur als Willens- und Wissenserklärung in Betracht."

Während die faktische Theorie den Begriff des Ausstellers zu eng faßt, fallen diejenigen, die sich mit der kausalen Zurückführbarkeit der Entstehung der Urkunde auf eine Willensbetätigung des angeblichen Ausstellers begnügen, in den entgegengesetzten Fehler. Das R.G.[55]) schränkt daher in einer weiteren Reihe von Entscheidungen seine Definition dahin ein, daß die Zustimmung des Namensträgers die Urkundenfälschung dann nicht ausschließe, wenn sie zum Zwecke der Täuschung über die Identität des Ausstellers erfolgt. In einer Entscheidung des 5. Strafsenats vom 21. April 1910 wird des näheren ausgeführt: „Der in einem gegebenen Falle verfolgte Täuschungszweck kann für die Frage, ob die fälschliche Anfertigung einer Urkunde vorliege, Erheblichkeit immer nur unter der Voraussetzung gewinnen, daß er einen für die Urkundsform, d. h. für den Urkundenbeweis wesentlichen Umstand betrifft, insbesondere also die Identität des Ausstellers. Er ist dagegen insoweit belanglos, wenn seine Verfolgung lediglich auf dem unwahren Inhalte der Urkunde beruht."[56])

Auch das Reichsmilitärgericht hat zu der Frage Stellung genommen. „Die Genehmigung des Namensträgers ist belanglos, wenn dessen Zustimmung nur zwecks des Gebrauchs des Namens zur Täuschung eines Dritten erteilt ist. Die Strafbarkeit der Urkundenfälschung hat ihre Grundlage nicht sowohl in der Verletzung des Trägers der falschen Unterschrift durch Mißbrauch seines Namens, als vielmehr in der für Treu und Glauben unentbehrlichen Sicherung der Urkunde als solcher."[57])

---

[55]) R.G.St. 22, 377; 26, 220; 37, 196; a. A. R.G. in D.J.Z. 1911 S. 624.

[56]) R.G.St. 43, 348.

[57]) R.M.G. 12, 251.

Oetker,[58]) der sich der Definition Steins anschließt, bemerkt in gleichem Sinne, daß die Einwilligung des Namensträgers diesen nur dann zum Aussteller mache, wenn sie erteilt werde, damit der Machtgeber durch den Bevollmächtigten repräsentiert werde, nicht wenn der letztere für den ersteren gehalten werden solle.

Diejenigen, die das „Einverständnis" oder die Entstehung oder Inverkehrssetzung „mit Wissen und Willen" des Namensträgers oder die „kausale Zurückführbarkeit" der Entstehung der Urkunde auf die Person des Namensträgers zugunsten der Urkundenechtheit für genügend erachten, befreien den Urkundenbegriff von der unerträglichen Fessel, die ihm die faktische Theorie auferlegt, fallen aber zugleich in das entgegengesetzte Extrem, indem sie den Begriff ins Uferlose erweitern. Die Folge ist eine Gefährdung der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Aufgabe der Rechtsordnung ist es aber gerade, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diesem Bestreben verdankt § 267 seine Entstehung. Die ungemessene Erweiterung des Begriffs des Ausstellers würde mithin den Zweck der Gesetzesbestimmung hinfällig machen.

Dies hat auch eine Anzahl von Vertretern der ideellen Theorie richtig erkannt und verneint daher unter Verzicht auf eine restlos folgerichtige Durchführung des Prinzips die Echtheit trotz Einwilligung des Namensträgers dann, wenn die Anfertigung der Urkunde in Täuschungsabsicht erfolgt. Ein innerer Grund für dieses Abweichen von einer konsequenten Durchführung des Grundsatzes gerade beim Vorliegen der Täuschungsabsicht wird nicht angegeben. Man braucht nicht soweit zu gehen wie Frank,[59]) der dem Reichsgericht, daß auch hier wieder mit einer Reihe von Entscheidungen vertreten ist, vorwirft, es widerspreche sich selbst, wenn es bei Einverständnis des Namensträgers die Urkunde als echt bezeichne, bei Vorliegen einer Täuschungsabsicht aber nach § 267 St.G.B. bestrafe; denn dann würde die Urkundenfälschung durch Gebrauch einer echten Urkunde begangen. Im übrigen wird man aber die Bedenken, die Frank insbesondere vom

---

[58]) **Oetker** S. 118 Anm. 5.
[59]) **Frank**, Z.St W. 32, 92.

juristisch-technischen Standpunkt aus anführt, teilen müssen. Nach den Ausführungen des Reichsgerichts bleibt es zweifelhaft, auf wessen Täuschungsabsicht es ankommen soll, auf die des Vollmachtgebers oder des Vollmachtempfängers, ferner ob die Echtheit nur dann ausgeschlossen wird, wenn die Täuschungsabsicht schon beim Anfertigen vorliegt, oder auch wenn sie erst nachträglich entsteht und beim Gebrauchmachen verwirklicht wird, so daß sich die zunächst echte Urkunde lediglich dadurch in eine unechte verwandeln würde, daß sie in Täuschungsabsicht benutzt wird. Daß das „Bestehen der Täuschungsabsicht" ungeeignet ist, als Begriffsmerkmal für die Unechtheit verwandt zu werden, begründet Frank in folgenden Sätzen: „Endlich besteht das sehr erhebliche Bedenken, ob man den Echtheitsbegriff nicht vollständig seines objektiven Charakters entkleidet, wenn man ihn in dem Maße subjektiviert, daß man ihn nicht nur von der kausalen Beziehung der Urkunde zum Willen einer Person, sondern auch davon abhängig macht, wie sich dieser Wille zur Rechtsordnung verhält. Konsequenterweise müßte man die Echtheit der Urkunde schlechthin auch in dem Falle verneinen, daß sie jemand mit seinem eigenen Namen unterschreibt, und doch den Anschein erwecken will, sie rühre von einem anderen her.[60])

Wenn die Vertreter der ideellen Theorie von ihrem Grundsatze bei Vorliegen einer Täuschungsabsicht abweichen, so tun sie dies in der Erkenntnis der Unmöglichkeit einer folgerichtigen Durchführung ihres Prinzips in der Praxis. Da diese Abweichung eine willkürliche ist und nicht durch innere Notwendigkeiten gerechtfertigt, so ist damit das Urteil über die praktische Verwendbarkeit der ideellen Theorie gefällt. Dazu kommt noch die technische Ungeeignetheit des „Bestehens der Täuschungsabsicht" als Begriffsmerkmal.

Unter Anerkennung des Grundsatzes, daß eine körperliche Beziehung zwischen Aussteller und Urkunde nicht erforderlich ist, muß es unsere Aufgabe sein, diejenigen Sicherungen zu finden, die uns vor einer unbeschränkten Ausdehnung des Begriffs des Ausstellers bewahren. Quelle für die Erkenntnis dieser Siche-

---

[60]) Frank, Z.St.W. 32, 93.

rung muß uns die Rechtsordnung sein. Denn Aufgabe der Rechtsordnung ist es, in die Verhältnisse des Lebens ordnend einzugreifen.

§ 7.

Die juristische Theorie.

Wenn v. Liszt[61]) und ähnlich Berner[62]) erklären, daß die Urkundenfälschung durch das rechtlich zulässige Einverständnis des Dritten, dessen Name unterzeichnet werden soll, ausgeschlossen werde, so liegt hierbei ein besonderer Ton auf der rechtlichen Beziehung, die verlangt wird, und hierdurch unterscheidet sich die Ansicht dieser Schriftsteller von der der bisher genannten Vertreter der ideellen Theorie.

Diese Unterscheidung kommt bei Rietsch[63]) deutlich zum Ausdruck, der seine Theorie selbst als eine tatsächliche, allerdings im weiteren Sinne, bezeichnet, der aber der Sache nach auf dem Boden derjengen steht, die als Vertreter der ideellen Theorie zusammengefaßt sind.

Weismann[64]) bezeichnet die Urkunde als echt, wenn der angebliche Aussteller auch wirklich zu ihr in einer solchen Beziehung steht, daß ihr Inhalt vor dem Rechte als seine Erklärung gilt. Auf S. 35 führt er ferner aus, daß die von dem Vertreter mit dem Namen des Vertretenen vollzogene Urkunde echt sei, weil sie als eine Erklärung des Vertretenen gelte.

Lenz[65]) führt aus: „Beim Bestande einer rechtsgültigen Vollmacht ist die Urkunde eine echte, mag sie nun das Vertretungsverhältnis erkennen lassen oder nicht, mag die Urkunde auch den Verabredungen zuwider angefertigt und gebraucht worden sein."

Nach Wachenfeld[66]) ist eine generelle oder spezielle Ermächtigung des Namensinhabers zur Namenszeichnung erforderlich.

---

[61]) v. Liszt S. 536.
[62]) Berner S. 566.
[63]) Rietsch S, 736.
[64]) Weismann in Z.St.W. 11, 17.
[65]) Lenz I, 153.
[66]) Wachenfeld S. 495.

Auch in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts[67]) kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß der Hersteller auf Grund einer Vollmacht des angeblichen Ausstellers handeln müsse. Ähnlich wie Wachenfeld stellt das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 8. November 1881[68]) diesen Grundsatz außer Anwendung, wenn der Machtgeber zur Erteilung einer Vollmacht nicht berechtigt war oder die vorgeschriebene Form nicht beachtete.

Auch Binding verlangt, daß die Urkunde auf Grund einer Vollmacht des Namensträgers hergestellt werde. „Wird höchstpersönliche Unterschrift oder schriftliche Vollmacht zur Unterzeichnung mit fremdem Namen gefordert, so ist solche Unterzeichnung entweder absolut oder auf Grund nur mündlicher Vollmacht unerlaubt; ihre Verwendung macht die Urkunde zur unechten . . . Gestattet der Namensträger einem Dritten den Gebrauch seines Namens, damit dieser sich für ihn ausgeben könne, so greift gerade diese Täuschung über den Aussteller Platz, und die Fälschung liegt vor.“[69])

Olshausen[70]) spricht deutlich aus, daß das zwischen dem angeblichen Aussteller und dem Verfertiger der Urkunde geforderte Rechtsverhältnis den gesetzlichen Bestimmungen über die Stellvertretung des bürgerlichen Rechts unterliege. Daneben verlangt er gewisse, aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu beurteilende Erfordernisse, deren nähere Kennzeichnung er jedoch unterläßt.

Timpe[71]) hat das „Bestehen der Täuschungsabsicht“ als Begriffsmerkmal der Fälschung fallen gelassen. Er verlangt eine rechtsgültige Vollmacht in dem Sinne, daß diese an sich zulässig ist und in der vorgeschriebenen Form erteilt wird. Daneben müsse der Vertreter in erkennbarer Weise in fremdem Namen handeln (sogenanntes Offenheitsprinzip), denn „tritt der Wille in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt

---

67) R.G.St. 37, 196; Goltd. A. 57, 205.

68) R.G.St. 5, 151.

69) Binding 1901, Bes. Teil, 2. Hälfte 1. Abteilung S. 199.

70) v. Olshausen § 267 n. 26.

71) Timpe S. 33ff.

der Mangel des Willens in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht (§ 164 Abs. 2 B.G.B.).

Im folgenden soll der Begriff des Ausstellers unter Anlehnung an die juristische Theorie nach der hier vertretenen Auffassung entwickelt werden.

Als Aussteller bezeichnen wir bei unbefangener Würdigung des Begriffs zunächst denjenigen, der durch eigene körperliche Tätigkeit die urkundlichen Zeichen hervorbringt oder genauer gesagt: den in der Urkunde enthaltenen Vermerk über den Aussteller, durch den sich dieser die urkundliche Erklärung als die seinige aneignet. Ob sich der Aussteller der Schreibfeder, des Stempels, der Schreibmaschine oder der Druckerpresse bedient, ist wohl für die Frage des Nachweises der Person des Unterzeichneten von Bedeutung, für den Erwerb der Ausstellereigenschaft aber belanglos. Die mechanische Unterzeichnung steht der handschriftlichen gleich, sofern sie bestimmt und geeignet ist, die letztere zu ersetzen.

In der Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen dreht sich nun der Streit hauptsächlich um die Frage, ob nur die faktische Vollziehung der Unterzeichnung zum Erwerbe der Ausstellereigenschaft geeignet ist oder ob einer freieren Auffassung des Verhältnisses zwischen Aussteller und Urkunde stattgegeben werden kann. Wenn wir genau zusehen, so vertritt auch die faktische Theorie keine rein körperliche Auffassung, sie verlangt zwar eine physische Handlung des Namensträgers, die Vollziehung der Unterzeichnung, nicht aber die Herstellung der gesamten urkundlichen Erklärung; jene Vollziehung ist aber, wie Brodmann[72]) hervorhebt, ein symbolischer Akt, er besitzt also gedanklichen Inhalt, und dieser ist, daß sich der Zeichnende die Erklärung als die seinige aneignet, sie als eigene abgibt. Der Zeichnende tritt zu der urkundlichen Erklärung in ein begriffliches, ideelles Verhältnis, das allerdings durch einen faktischen Vorgang hergestellt wird. Brodmann selbst hebt hervor, daß die Unterzeichnung sich deswegen als Aneignungshandlung darstellen, weil ihr vom R e ch t e diese Bedeutung beigelegt wird. Erkennt das R e ch t an, daß die Aneignung auch auf andere Weise vollzogen werden

[72]) Brodmann S. 17.

kann, so ist Brodmanns Auffassung und damit die faktische Theorie nicht richtig.

Da die Zeichnung der Unterschrift die Abgabe der urkundlichen Erklärung bedeutet, so haben auf das Zeichnen mit fremdem Namen diejenigen Rechtssätze Anwendung zu finden, die für die Abgabe von Erklärungen durch Hilfspersonen überhaupt gelten. Handelt der mit den Namen eines anderen Zeichnende als dessen Hilfsperson, sei es als Gehilfe oder als Stellvertreter, so gilt die Zeichnung als von dem Namensträger geleistet; handelt er vom Willen des Namensträgers unabhängig, so begeht er eine Fälschung.

Gehilfe in unserem Sinne ist derjenige, welcher die Vergegenständlichung der Erklärung bewirkt oder bei ihrer Vergegenstandlichung behilflich ist, ohne zu ihrem gedanklichen Inhalte in Beziehung zu stehen. Er dient dem Erklärenden als Werkzeug, sei es, daß er nach dem Diktat jenes die Feder führt, oder in seinem Auftrage den Namensstempel aufdrückt oder die Schreibmaschine oder Druckerpresse bedient. Auch der Postbeamte, der die Aufgabedepesche befördert oder das Ankunftstelegramm zu Papier bringt, handelt als Gehilfe des Aufgebers der Depesche. Er steht ihrem gedanklichen Inhalte völlig gleichzeitig gegenüber, ist aber auf die genaue Wiedergabe des Wortlautes der Erklärung des Auftraggebers aufs sorgfältigste bedacht. Vor dem Rechte ist nur die Person des Auftraggebers als die des Erklärenden vorhanden, die Ankunftsdepesche ist seine „direkte schriftliche Willensaußerung".[78] An seine Person knüpfen sich alle Rechtsfolgen der Erklärung und grundsätzlich auch die Verantwortlichkeit für den Erklärungsinhalt.

Ist vom Gesetze eigenhändige Unterschrift des Namensträgers vorgeschrieben, so ist die Verwendung eines Gehilfen ausgeschlossen. §§ 315 Z.P.O., 275 St.P.O. bestimmen ausdrücklich, daß das Urteil von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist. „Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden . . . unter dem Urteile bemerkt."

[78]) R.G.St. 8, 100.

Übrigens führt bei Vorliegen einer Gehilfenschaft auch die ideelle Theorie regelmäßig zu richtigen Ergebnissen.

Bedient sich der Namensträger bei der Abgabe der Erklärung einer Person, deren Tätigkeit über die mechanische Vergegenständlichung der Erklärung hinausgeht, so kommt die Möglichkeit einer Stellvertretung in Frage. Bevor wir diejenigen Rechtsnormen prüfen, nach denen das Vorhandensein eines Vertretungsverhältnisses zu beurteilen ist, müssen wir die Frage erörtern, ob eine Vertretung in der Namenszeichnung nicht dem Wesen der Stellvertretung oder des Personennamens zuwiderläuft.

§ 8.

Forts. Die Urkundenvollziehung durch Stellvertreter insbesondere.

Die Stellvertretung, d. h. die Vornahme von Geschäften für andere war dem alten deutschen Rechte unbekannt. Im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit befand sich nur der wehrhafte Mann. Wie es den Ehrbegriffen der Zeit entsprach, daß dieser für alle seine Handlungen mit seiner Person einstand, so durfte er auch bei der Erledigung von Rechtsgeschäften nicht andere für sich sorgen lassen. Auch das römische Recht lehnte grundsätzlich eine direkte Stellvertretung ab. Die aus einem solchen Standpunkte sich ergebenden Unzulänglichkeiten für einen so hoch entwickelten Rechtsverkehr wie den, dessen sich Rom erfreute, wurden durch die Möglichkeit des Rechtserwerbs durch Hauskinder und Sklaven für den Hausherrn gemildert. Erst im Mittelalter entwickelte das rezipierte römische Recht allmählich das Institut der direkten Stellvertretung, das dann zunächst im Handelsrecht eine besondere Ausbildung erfuhr. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt die Stellvertretung grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften zu.

Die Entstehungsgründe der Stellvertretung sind entweder Vollmacht oder Gesetzesvorschrift. „Die Vollmacht bildet ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches der Vollmachtgeber erklärt, daß jemand in seinem Namen Rechtshandlungen vornehmen darf.“[74]) Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die gesetzliche

[74]) Dernburg S. 532.

Vertretungsmacht des Vaters, der Mutter, des Vormunds, des Pflegers und des Beistands; auch die Vertretungsmacht gewisser Personen im Handelsrecht stützt sich auf das Gesetz bezw. auf die Satzung juristischer Personen. Die Geschäfte desjenigen, der ohne Vertretungsmacht handelt, können gemäß §§ 177 ff. B.G.B. nachträglich Rechtswirksamkeit erlangen.

Das Wesen der Stellvertretung besteht darin, daß die Wirkungen des im Namen und anstelle des Vertretenen von einem anderen vorgenommenen Rechtsgeschäfts unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten, daß also gleichsam die Person des letzteren von jenem repräsentiert wird. Während für die Tätigkeit des Gehilfen der ihm vom Geschäftsherrn erteilte Auftrag maßgebend ist, ist die Stellvertretung von dem Bestehen eines Mandatsgeschäfts unabhängig. Sie ist abstrakter Natur und bedeutet die Legitimation zur Vornahme von Geschäften im Namen und anstelle eines andern.

Da das geltende Recht die Zulässigkeit der direkten Stellvertretung allgemein anerkennt, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß es nur statthaft sei, sich bei mündlichen, nicht auch bei schriftlichen Erklärungen, also insbesondere bei der Unterzeichnung seines Namens vertreten zu lassen. „Eine Bestimmung, daß die Stellvertretung nicht für die in der Form der Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen liegende Willenserklärung gelten solle, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt.“[75] Da die Handlungen des Vertreters, die dieser im Rahmen seiner Befugnisse vornimmt, wie von seinem Machtgeber vorgenommen wirken, so gilt auch die Namenszeichnung wie vom Namensträger selbst vollzogen.

Die Frage, ob das Zeichnen mit fremdem Namen dem Wesen des Personennamens widerspricht, hat die preußische Rechtsprechung unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts bejaht. Man betrachtete den Namen eines Menschen derart als einen Teil seiner Persönlichkeit, daß sein Gebrauch mandatweise einem anderen nicht übertragen werden konnte. Sollte für einen anderen gehandelt werden, so vertrat der Mandatar diesen nicht

[75]) R.G.Z. 50, 51.

[illegible], sondern juristisch [illegible] nicht unter dem Namen des [illegible]. [illegible] bezeichnet Staudinger[76]) [illegible] die „persönliches Mittel [illegible] zwecks ihrer Unterscheidung von anderen Personen". Der Name ist ein Rechtsobjekt. [illegible] oder eine juristische Person sein, die [illegible] Führung des Namens in allen [illegible] Beziehungen trägt. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und als solches unübertragbar. „Ein Vertrag, wodurch der Berechtigte die Führung seines Namens einem anderen gestattet, hat keine „dingliche" Wirkung, [illegible] die obligatorische Verpflichtung, von den aus dem Namensrechte sich ergebenden Berechtigungen einer bestimmten Person gegenüber keinen Gebrauch zu machen".[77]) Ist es demnach zulässig, daß der Namensträger den Gebrauch des Namens, also die Ausübung des Namensrechtes einem anderen gestattet, so muß dieser Grundsatz eine Einschränkung haben, daß aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses keine Bedenken entgegenstehen dürfen. Ein öffentliches Interesse besteht [illegible] sofern, als die Befugnis zum Zeichnen mit fremdem Namen nicht zur Umgehung [illegible] Formen oder zu [illegible] und damit zur Gefährdung der [illegible] werden.

Eine zweifelsfreie Feststellung derjenigen [illegible], nach denen das zwischen Namensträger und Ermächtigtem [illegible] Rechtsverhältnis zugunsten der [illegible] der Urkunde zu beurteilen ist, gebietet daher die Rechtssicherheit. [illegible] Wesensgleichheit der Rechtsstellung des im [illegible] des Namensträgers Zeichnenden mit der eines Stellvertreters [illegible] gewiesen und handeln daher folgerichtig, wenn [illegible] die Vorschriften über die Stellvertretung des bürgerlichen Rechts zur Prüfung der Rechtsgültigkeit dieses Rechtsverhältnisses [illegible] gemäße Anwendung bringen. Eine [illegible] kann die Anwendung deswegen nur sein, weil der Stellvertreter des bürger-

[76]) Staudinger, Komm. § 12 II 1.
[77]) Staudinger, Komm. § 12 II 3.

lichen Rechts für den Vertretenen Willenserklärungen abgibt, während der mit fremdem Namen Zeichnende auf die Abgabe rechtserheblicher Erklärungen nicht beschränkt ist.

Für die Rechtsgültigkeit der Stellvertretung ist zunächst erforderlich, daß sie an sich statthaft ist. Unzulässig ist die Stellvertretung bei der Anfertigung öffentlicher Urkunden, da „das öffentliche Recht eine Stellvertretung in dem Umfange, wie das Zivilrecht sie zuläßt, überhaupt nicht kennt, dieselbe vielmehr nur innerhalb der für die einzelnen Fälle gezogenen Schranken gestattet. Der Beamte kann seine amtlichen Befugnisse nicht willkürlich auf andere delegieren, und ist es daher auch unzulässig, daß ein Beamter seinen Namen unter eine öffentliche Urkunde durch einen Dritten schreiben läßt“.[78])

Im bürgerlichen Rechtsverkehr und im Prozeßrecht ist die Stellvertretung grundsätzlich allgemein zulässig. Immerhin sind die Fälle, in denen sie durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift verboten ist, ziemlich zahlreich; im B.G.B. sind die §§ 613, 664, 1317, 1336, 1595, 1728, 1750, 2064, 2242, 2274, in der Z.P.O. die §§ 478, 610 zu nennen.

Ist die Stellvertretung verboten, so folgt die Nichtigkeit der Vollmacht aus § 134 B.G.B.[79]) Der Vertretene tritt in keine

[78]) R.G.St 4, 69. Anderer Ansicht ist Binding, Bes. Teil 2. Hälfte 1. Abteilung S. 199: „Bei der öffentlichen Urkunde gibt es eine solche Stellvertretung in der Unterschrift gerade wie bei der privaten — und nur da nicht, wo das Gesetz die Eigenhändigkeit der Beamtenunterschrift ausdrücklich fordert. Was sollte denn auch werden, wenn der Beamte einmal eine schlimme Hand hätte? Der Gewissenhaftigkeit des Beamten muß überlassen bleiben, wie weit er solcher Stellvertretung zu benötigen glaubt.“ Binding unterläßt es, seinen Standpunkt überzeugend zu begründen und seine Frage, was geschehen soll, wenn der Beamte eine schlimme Hand hat, ist ihm leicht dahin zu beantworten, daß ein Vertreter bestellt werden muß.

[79]) Timpe S. 35 führt aus: „Unterzeichnet in den Fällen, wo höchstpersönliche Unterschrift des Vertretenen gesetzlich vorgeschrieben ist, ein Vertreter eine Urkunde mit dessen Namen, so ist die Urkunde an sich zwar nicht unecht — es sei denn, daß man aus § 134 B.G.B. die Nichtigkeit der Vollmacht folgern würde; wird aber bei ihrem Gebrauch der Schein erweckt, als habe der Vertretene selbst seinen Namen geschrieben, so liegt darin eine Täuschung über den Aus-

rechtliche Beziehung zu der vom Vertreter vorgenommenen Namenszeichnung, denn eine Person, welche „ohne rechtlich wirksamen Antrag handelt, steht derjenigen, die überhaupt keinen Auftrag hat, vollkommen gleich".[80])

In diesem Zusammenhange ist auch die Bedeutung des § 126 B.G.B. zu würdigen. „Ist vom Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhädig durch Namensunterschrift .... unterzeichnet werden." Nach der durchaus herrschenden, auch vom R.G. geteilten Auffassung ist Aussteller im Sinne dieses Paragraphen im Gegensatz zum strafrechtlichen Begriff derjenige, „welcher, sei es im eigenen, sei es im fremden Namen die in der Urkunde enthaltene Erklärung selbst abgegeben hat, und nicht derjenige, in dessen Namen sie abgegeben ist".[81]) Er muß die Urkunde „eigenhändig durch Namensunterschrift" unterzeichnen. „Eigenhändig" bedeutet „mit der eigenen Hand". Das Gesetz verlangt nicht, daß der Aussteller „seine" Namensunterschrift auf die Urkunde setze. Man hat daher dieses Erfordernis aus dem Begriffe der Namensunterschrift folgern wollen, da sich aus ihm die Unterzeichnung des eigenen Namens ohne weiteres ergebe. Diese Auffassung dürfte aber irrtümlich sein, da dem Worte „Namensunterschrift" im Texte des Gesetzes eine so schwerwiegende Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Anstelle des im § 92 des 1. Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch gebrauchten „unterschrieben", war erst in der 2. Lesung die Wendung „durch Namensunterschrift . . . unterzeichnet" eingefügt worden, ohne daß hiermit eine sachliche Änderung beab-

---

steller; denn hier erachtet das Gesetz die ideelle Beziehung nicht für genügend." Während Timpe die Echtheit der Urkunde sonst allein von objektiven Gesichtspunkten, der Rechtsgültigkeit und dem Funktionieren des Vertretungsverhältnisses abhängig macht, läßt er hier das Vorliegen einer Täuschungsabsicht entscheidend sein, und noch dazu nicht bei der Anfertigung, sondern beim Gebrauch der Urkunde. Als Grund führt er an, daß das Gesetz hier die ideelle Beziehung nicht zulasse und kommt damit doch wieder auf den Mangel einer rechtsgültigen Vollmacht zurück.

[80]) R.G.St. 5, 151.

[81]) R.G.Z. 50, 51 (55).

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

fasser der Motive dabei an die Eventualität gedacht hat, daß der Aussteller der Urkunde und der Träger der Rechtswirkungen verschiedene Personen sind, und diesen Fall der Vertretung hat mittreffen wollen. Für das Gesetz ist es wahrscheinlich, daß bei der Abfassung nur der gewöhnliche Fall der Identität vorgeschwebt hat. Für die Motive aber ist nach dem Zusammenhang ihrer Erörterungen kein Zweifel darüber möglich, daß sie hier nicht von dem Falle der Vertretung handeln wollten."[57]) Auch die Protokolle zur 2. Lesung berühren den Fall der Stellvertretung nicht, so daß die Annahme, der Gesetzgeber habe die Möglichkeit einer Stellvertretung ausschließen wollen, nicht begründet erscheint. Eine so wichtige Ausnahme von dem Grundsatze der allgemeinen Zulässigkeit der direkten Stellvertretung hätte aber schon im Gesetzestexte zu bestimmten Ausdruck gebracht werden müssen.

Wir kommen mithin zu dem Ergebnisse, daß § 126 B.G.B. in den von ihm betroffenen Fällen das Zeichnen mit fremdem Namen nicht ausschließt, sofern der Zeichnende als Vertreter des Namensträgers fungiert.[58]) Unzulässig ist es dagegen, daß sich der Namensträger eines Gehilfen bedient, denn dieser ist nicht Aussteller im Sinne des Paragraphen, da er die Erklärung nicht abgibt. Unterzeichnet der Gehilfe, so fehlt es an dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Unterschrift.[59])

Dem Falle, daß die Stellvertretung gesetzlich verboten ist, steht derjenige gleich, daß sie durch Parteivereinbarung ausgeschlossen ist. Ein in dieser Hinsicht lehrreicher und viel umstrittener Fall liegt der R.G.St. 16, 23 zugrunde. Ein Feldmesser, welcher die von einem Eisenbahnbetriebsamte ihm höchstpersönlich übertragenen Arbeiten wegen anderweitiger Beschäftigung nicht selbst ausführen kann, ermächtigt seinen Gehilfen, dieselben unter seinem, des Prinzipals Namen, zu erledigen.

---

[57]) R.G.Z. 74, 69. Ebenso 50, 51 (57).

[58]) Übereinstimmend Staub, Komm. z. H.G.B. § 51 Anm. 2 und D.J.Z. 1900 S. 338; Dernburg I S. 463; Cosack I S. 229; Enneccerus I, 395; R.G.Z. 50, 51; 74, 69. Dagegen Staudinger § 126 IV; Oertmann § 126 4 a; Planck § 126, 2; Lehmann S. 91 ff.

[59]) Mot. zu dem Entw. eines B.G.B. I, 185; ebenso Planck § 126, 2 b; Oertmann § 126, 4 b; Staudinger § 126, 2 c; R.G.Z. 58, 387.

Aus Anlaß dieser Tätigkeit unterzeichnet der Gehilfe wiederholt Quittungen mit dem Namen des Prinzipals und überreicht sie dem Betriebsamte. Hierdurch erregte er den Anschein, als rühre die Erklärung vom Namensträger her, was aber mangels eines gültigen Vertretungsverhältnisses nicht der Fall war.

Wird die Vollmacht erteilt, um über die Person des Ausstellers zu täuschen oder den Namensträger rechtlich nicht zu verpflichten, so ist sie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 B.G.B. nichtig, denn die Bevollmächtigung geschieht betrügerisch. Ihre Nichtigkeit würde auch aus § 117 Abs. 1 B.G.B. folgen. Wird die Vollmacht zur Vornahme eines unsittlichen Rechtsgeschäfts erteilt, so daß dieses nach § 138 B.G.B. nichtig ist, so folgt hieraus noch nicht nach § 139 B.G.B. die Nichtigkeit der Vollmacht. Denn diese bildet nicht, wie Lenel[90]) annimmt, einen integrierenden Bestandteil des Hauptgeschäfts, sondern sie besteht neben diesem selbständig.[91]) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes in unserem Zusammenhang ergibt deutlich folgendes Beispiel: Ermächtigt A den B ein mit C abzuschließendes Schenkungsversprechen mit seinem, des A, Namen zu unterzeichnen, und beobachten B und C nicht die Form des § 518 B.G.B., so ist das Schenkungsversprechen nach § 125 B.G.B. nichtig. Wollte man hieraus die Nichtigkeit der Vollmacht folgern, so hätte B. eine Urkundenfälschung begangen.

Wesentlich für die Gültigkeit der Vollmacht ist dagegen wieder die Beobachtung der vorgeschriebenen Form. § 125 B.G.B. bestimmt, daß ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig ist, und daß der Mangel der durch Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form im Zweifel die gleiche Wirkung habe. Im Gegensatz zum Gemeinen und Preußischen Recht folgt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Prinzip der Formfreiheit. Im § 167 Abs. 2 B.G.B. ist noch einmal ausdrücklich gesagt, daß die Vollmacht nicht der Form bedarf, welche für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, auf welche sie sich bezieht. Wichtige Ausnahmen von dem Grundsatz der Formfreiheit

90) Lenel in Jher. Jahrb. 36, 15.
91) Enneccerus I, 470.

enthalten die §§ 1945 Abs. 2 B.G.B., 12 Abs. 2, 252 Abs. 2 H.G.B. Ein interessanter Fall, in welchem die Vollmacht ausnahmsweise der Form bedarf, welche für das Hauptgeschäft vorgeschieben ist, liegt einer Entscheidung des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 5. Februar 1902[92]) zugrunde.

Der ursprünglichen Nichtigkeit steht die Anfechtbarkeit der Vollmacht nicht gleich. Erfolgt aber die Anfechtung von dem Machtgeber in rechtswirksamer Weise, sei es, weil er sich über die Person des Ermächtigten geirrt hat (§ 119 B.G.B.) oder daß er durch Täuschung oder Drohung zur Vollmachtserteilung bewogen wurde (§ 123 B.G.B.), so begeht der dennoch mit fremdem Namen Zeichnende eine Fälschung.

Ist der Namensträger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hängt die Gültigkeit der Vollmacht, die ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, nach § 111 B.G.B. von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab.

Im Falle der vollmachtslosen Stellvertretung führt das Bürgerliche Gesetzbuch eine unterschiedliche Behandlung durch, je nachdem, ob der Vertreter einen Vertrag abschließt oder eine einseitige Erklärung abgibt. Eine derartige Unterscheidung ist im Strafrecht schon deswegen nicht möglich, weil die bürgerlichrechtlichen Begriffe des „Vertrages" und des „einseitigen Rechtsgeschäfts", der „Willenserklärung" überhaupt auf strafrechtlichem Gebiete keine Anwendung finden können. Die genaue Befolgung der §§ 177 ff. B.G.B. ist für die zivilrechtliche Gültigkeit der Urkunde wesentlich, nicht aber für die Echtheit, die von jener durchaus zu scheiden ist und deren Bedeutung hauptsächlich auf strafrechtlichem Gebiete liegt. Während im § 177 die Genehmigung des Vertretenen die Heilung der Mangelhaftigkeit bewirkt, entscheidet § 180 grundsätzlich im entgegensetzten Sinne, macht aber von diesem Grundsatz so wichtige Ausnahmen, daß die Genehmigung auch hier praktisch regelmäßig die Gültigkeit der Erklärung zur Folge hat. Wir werden daher in den strafrechtlich erheblichen Fällen des Zeichnens mit fremdem Namen bei mangelnder Vertretungsmacht im Falle der Genehmigung durch

---

[92]) R.G.Z. 50, 163.

den Namensträger den Erwerb der Ausstellereigenschaft durch diesen grundsätzlich annehmen, ausgenommen der Fall, daß der Erklärungsempfänger die Erklärung des Vertreters bei ihrer Abgabe beanstandet, und unter der Voraussetzung, daß die nunmehr zu behandelnden weiteren Erfordernisse in der Person des Vertreters erfüllt sind.[93])

Damit die Rechtswirkungen — im privatrechtlichen Sinne — der vom Vertreter abgegebenen Willenserklärung in der Person des Geschäftsherrn eintreten, ist nicht nur erforderlich, daß die Stellvertretung rechtsgültig ist oder daß ihr Mangel durch die Genehmigung des Namensträgers ersetzt wird, die Stellvertretung muß auch als solche funktionieren. Der Stellvertreter muß bei der Unterzeichnung der Urkunde zu erkennen geben, daß er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter handelt. Denn „tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht", § 164 Abs. 2 B.G.B. Nach Dernburg, Planck, Enneccerus u. a.[94]) hat diese Vorschrift nicht nur die Bedeutung, daß dem Vertreter gegenüber dem Geschäftsgenossen, welcher ihn aus dem Geschäft in Anspruch nimmt, der Einwand versagt ist, daß er nicht für sich selbst, sondern für seinen Geschäftsherrn habe handeln wollen. Das Rechtsgeschäft wird in jeder Beziehung als ein vom Vertreter in eigenem Namen vorgenommenes behandelt. Der Erklärende wird zur Selbstpartei.

Das äußere Auftreten des Vertreters in fremdem Namen steht selbstverständlich nur dann in Frage, wenn er dem Erklärungsempfänger bei der Abgabe der Erklärung gegenübertritt. „Diese Möglichkeit besteht aber da nicht, wo das Eingreifen eines Vertreters überhaupt nicht erkennbar ist, und der Empfänger deshalb auch nur mit dem Eintritt der Wirkungen in der Person des Vertretenen rechnen kann. Auf diese Vorstellung kommt es aber an; wie sie vermittelt wird, ist gleichgültig."[95])

---

[93]) Im wesentlichen übereinstimmend Lenz I, 153.

[94]) Dernburg I, 549; Planck § 164 Anm. 2; Enneccerus I, 458 Cosack I, 260; Staudinger § 164 3 b.

[95]) Lehmann S. 40.

Die Anwendung des § 164 Abs. 2 B.G.B. auf die strafrechtlich erheblichen Fälle des Zeichnens mit fremdem Namen kann wiederum nur eine sinngemäße sein, denn der Zeichnende gibt nicht ausschließlich „Willenserklärungen“ ab. Sie ergibt, daß der Namensträger zu der Urkunde in diejenige rechtliche Beziehung, die ihn als Aussteller im strafrechtlichen Sinne erscheinen läßt, in dem Falle nicht tritt, daß der Zeichnende bei Leistung der Unterschrift seine Vertretereigenschaft nicht zu erkennen gibt.

Dieser Gedanke scheint mir auch die von Weismann[96]) im Anschluß an den der Entscheidung des Reichsgerichts 16, 325 zugrunde liegenden Fall angestellten Erörterungen zu beherrschen. „Der Prinzipal dürfte die Quittungen nicht ausstellen, denn er war es nicht, welcher die Arbeiten ausführte; der Gehilfe mußte sie ausstellen, aber konnte sie nicht unter seinem Namen ausstellen, denn er durfte die Arbeiten nicht ausführen. Der Gehilfe mußte sie ausstellen und mußte sie doch als der Prinzipal selbst — nicht als sein Vertreter — ausstellen; das war ohne Urkundenfälschung unmöglich.“

Auch der Bindingsche Standpunkt dürfte der Sache nach von der hier vertretenen Auffassung nicht so sehr abweichen. Binding verlangt, daß die Vollmacht rechtsgültig sei, und führt weiterhin aus: „Gestattet der Namensträger einem Dritten den Gebrauch seines Namens, damit dieser sich für ihn ausgeben könne, so greift gerade diese Täuschung über den Aussteller Platz, und die Fälschung liegt vor.“[97]) Damit nähert sich Binding der hier aufgestellten Forderung des Funktionierens des Vertretungsverhältnisses.

Der sachliche Unterschied zwischen der Bindingschen und der hier vertretenen Auffassung besteht darin, daß nach letzterer eine unechte Urkunde nicht nur dann zustande kommt, wenn die Vollmacht zum Zwecke der Täuschung über die Person des Ausstellers erteilt wird, sondern auch dann, wenn diese Täuschung unbeabsichtigt eintritt. Für die hier vertretene Auffassung spricht

---

[96]) Weismann in Z.St.W. 11, 39.

[97]) Binding, Bes. T. 2. Hälfte 1. Abteilung S. 199 Anm. 1.

außer den angeführten Gründen die Auslegung des § 164 Abs. 2 B.G.B.

Wir können das Ergebnis unserer Erörterungen über den Begriff des Ausstellers in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Aussteller ist

1. derjenige, der, indem er eine eigene Erklärung abgibt,
   a) dieselbe durch eigene körperliche Tätigkeit vergegenständlicht,
   b) oder durch einen anderen als Gehilfen vergegenständlichen läßt;
2. derjenige,
   a) der einen anderen in rechtsgültiger Weise bevollmächtigt, in seinem Namen, indem er sich als sein Stellvertreter zu erkennen gibt, eine Erklärung abzugeben und unter Benutzung seiner Namensunterschrift zu vergegenständlichen, sei es durch eigene körperliche Tätigkeit oder unter Benutzung eines anderen als Gehilfen;
   b) derjenige, der die von einem anderen als vollmachtsloser Vertreter in seinem Namen unter Kenntlichmachung der Vertretereigenschaft abgegebene und unter Benutzung seiner Namensunterschrift vergegenständlichte Erklärung in rechtsgültiger Weise genehmigt.

§ 9.

Forts. Der subjektive Tatbestand.

Bedeuten die vorstehenden Ausführungen eine Spezialisierung des objektiven Tatbestandes des § 267 St.G.B. für eine bestimmte Art tatsächlicher Verhältnisse, so steht nunmehr die subjektive Seite des Problems, also das Verhältnis von Vorstellung

und Wille des Täters zu den spezialisierten objektiven Erfordernissen zur Erörterung. Auch hier sollen wieder die einschlägigen Zivilrechtssätze zur Förderung der Erkenntnis herangezogen werden.

Damit der Vertretene zum Subjekt der aus dem vom Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäft sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen im privatrechtlichen Sinne wird, bedarf es nicht nur der Gültigkeit und des Funktonierens der Stellvertretung, vielmehr ist weiterhin in subjektiver Hinsicht erforderlich, daß der Stellvertreter die Fähigkeit zur wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften besitzt und daß er ferner im speziellen Falle das Rechtsgeschäft mit dem Willen vornimmt, daß die Rechtswirkungen in der Person des Geschäftsherrn eintreten. Denn „die Stellvertretung besteht in der Vornahme einer Rechtshandlung anstelle und im Namen eines anderen, also mit der vom Handelnden beabsichtigten Folge, daß die Wirkung der Rechtshandlung in der Person jenes anderen entstehe“.[98]) Während im allgemeinen die Geschäftsfähigkeit die Voraussetzung für die vollwirksame Vornahme von Rechtsgeschäften ist, wird nach § 165 B.G.B. „die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebene Willenserklärung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“.

Was im bürgerlichen Recht die Geschäftsfähigkeit, im Prozeßrecht die Prozeßfähigkeit bedeutet, das ist, wenn wir die Begriffe völlig abstrahiert betrachten, im Strafrecht die Zurechnungsfähigkeit, nämlich die mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters normalerweise eintretende Verstandes- und Willensreife, Vorgänge in der Außenwelt als Beweggründe zum Handeln richtig zu erkennen und sich von ihnen richtig, d. h. in gewöhnlicher Weise bestimmen zu lassen. Dieser allgemeine Begriff erfährt natürlicherweise auf den verschiedenen Rechtsgebieten eine spezialisierte Anwendung, trifft aber auf das Strafrecht mit der einen Einschränkung unverändert zu, daß es sich um die Erkenntnis der Motive in ihrem strafrechtlichen Gehalte handeln muß. Der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für den

[98]) Engelmann S. 118.

Stellvertreter den Eintritt der zivilrechtlichen Handlungsreife früher ansetzt als sonst, ist für die strafrechtliche Beurteilung des mit fremdem Namen Zeichnenden ohne Belang. Denn der Eintritt der strafrechtlichen Handlungsreife ist vom Reichsstrafgesetzbuch ohnedies bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres angesetzt und auch vor diesem Zeitpunkt kommt die Verantwortlichkeit des Täters nach Maßgabe des § 57 St.G.B. in Frage.

Die Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Schuldhaftigkeit der Handlungsweise des Täters, führt aber dann nicht zu seiner Bestrafung, wenn ihm nicht auch im Einzelfalle die Tat tatsächlich zugerechnet werden kann. Der Täter muß

a) entweder den Anreiz zum Handeln richtig erkennen und sich demgemäß richtig motivieren lassen (Vorsatz im weiteren Sinne),

b) oder er erkennt den Anreiz zwar richtig, läßt sich aber nichtsdestoweniger unrichtig bestimmen (Vorsatz im engeren, kriminellen Sinne),

c) oder der Täter erkennt unrichtig, hätte aber entsprechend seiner Fähigkeit richtig erkennen müssen und läßt sich demgemäß unrichtig bestimmen (Fahrlässigkeit).

Für uns, die wir den privatrechtlichen Begriff des „rechtserheblichen Willens" des Vertreters, für den Geschäftsherrn zu handeln, in eine strafrechtliche Form umwerten müssen, entsteht nun die Frage, welcher strafrechtlichen Kategorie dieser zivilrechtliche Begriff seinem Wesen nach am nächsten steht. Der unter b angedeutete Begriff des kriminellen Vorsatzes scheidet schon deswegen aus, weil der Wille des Vertreters ja gerade auf die Vermeidung des strafrechtlichen Tatbestandes abzielt. Aber auch der unter a angedeutete Begriff erscheint nicht genügend. Zwar läßt sich der Vertreter richtig motivieren — um die strafrechtliche Terminologie auf Zivilrechtsverhältnisse anzuwenden —, wenn er auf Grund eines rechtsgültigen Vertretungsverhältnisses handelt und seine Vertretereigenschaft zu erkennen gibt. Solange er aber nicht den ausgeprägten Willen besitzt, die Rechtswirkung in der Person des Geschäftsherrn zu erzeugen, tritt dieser Erfolg nicht ein, und darauf kommt es gerade an. Es genügt

nicht, daß der Vertreter in der richtigen Erkenntnis gewisser Vorgänge richtig handelt, vielmehr muß ein Tatumstand, die Schaffung der Rechtsstellung des Geschäftsherrn, für sein Handeln bestimmend sein, die Vorstellung der Verwirklichung dieses Erfolges muß für seine Willensbetätigung kausal sein. Damit ist aber der strafrechtliche Begriff der Absicht gegeben, zwar nicht in dem Sinne, daß für das Verhalten des Täters die Vorstellung der Verwirklichung des strafrechtlichen Tatbestandes oder die Erreichung eines Erfolges mit Hilfe der Verwirklichung des Tatbestandes kausal ist (kriminelle Absicht), sondern in dem allgemeinen Sinne, daß sich der Täter „durch die Vorstellung, daß er einen bestimmten Erfolg herbeiführen werde oder könne, zur Handlung bestimmen läßt".[99]) Dieser Erfolg besteht in unserem Falle gerade in der Vermeidung des strafrechtlichen Tatbestandes, nämlich in der Herstellung derjenigen rechtlichen Beziehungen zwischen Namensträger und Urkunde, die diesen als Aussteller im Rechtssinne erscheinen läßt.

4. Titel.

§ 10.

Der Einfluß des Vorentwurfs auf das Zeichnen mit fremdem Namen.

§ 282 des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lautet: „Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, wird . . . bestraft."

Es scheint zunächst, als ob hiermit die Fälle des Zeichnens mit fremdem Namen in weiterem Umfange getroffen werden als nach dem geltenden Recht, da im Texte die Worte „zum Zwecke der Täuschung" fehlen, so daß also auch beim Nichtvorhandensein einer Täuschungsabsicht der Tatbestand erfüllt ist. Das ist aber deswegen nicht richtig, weil das Täuschungsmoment bereits in der fälschlichen Anfertigung enthalten ist. Dagegen findet eine Ein-

---

[99]) Frank, Komm. S. 144.

schränkung der Fälle, in welchen das Zeichnen mit fremdem Namen strafbar ist, dadurch statt, daß nach dem Vorentwurf die Urkunde zum Zwecke der Täuschung über Rechte oder Rechtsverhältnisse gebraucht werden muß. Voraussetzung dieser Erörterungen ist natürlich, daß der Zeichnende sich zu Unrecht eines fremden Namens bedient.

Lebenslauf.

Ich, Werner Gustav Wilhelm Volwaßen, Preuße, wurde am 26. April 1897 zu Ober Schellendorf, Krs. Goldberg-Haynau, als Sohn des Rittergutsbesitzers Julius Faulwaßer und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Tirschler, geboren. Nach privater Vorbereitung besuchte ich die Königliche Ritterakademie in Liegnitz, an der ich im September 1914 die Notreifeprüfung bestand. Ich trat darauf als Freiwilliger ins Heer ein, wurde aber bald wieder entlassen. Ich studierte darauf in Breslau, Berlin und wieder Breslau sechs Semester Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. Im August 1917 wurde ich zum Train-Ersatz-Bataillon 6 eingezogen, war vorübergehend an der Ostfront, wurde dann zum E./Infanterie-Reg. 11 versetzt und im Sommer 1918 zur Ablegung des Referendarexamens beurlaubt. Alsdann war ich am Standgericht des E./Infanterie-Reg. 11 und später am Kriegsgericht der Landwehr-Inspektion Breslau beschäftigt. Mitte Oktober wurde ich von einer Kriegswirtschaftsstelle am Oberpräsidium Breslau reklamiert. Am 29. November 1918 bestand ich das Rigorosum. Vom Dezember vorigen Jahres ab war ich gleichzeitig an der genannten Kriegswirtschaftsstelle und am Amtsgericht Ohlau tätig. Vom August bis Dezember 1919 war ich zu meiner privaten Fortbildung beurlaubt. Seit dem 20. Dezember 1919 bin ich dem Landgericht Breslau überwiesen.

Im August 1919 erhielt ich die behördliche Genehmigung zur Wiederannahme des ursprünglichen Familiennamens Volwaßen.